

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde Schmiechen**

☒	Flächennutzungsplan	13te Änderung im Bereich BPL, Nr. 19 „Erneuerbare Energien“ 2. Änderung
☐	mit Landschaftsplan	
☐	Bebauungsplan	
	für das Gebiet	
☐	mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein	
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐	Sonstige Satzung	
☒	Frist für die Stellungnahme 26.5.24 (§ 4 BauGB)	
☐	Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

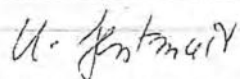
2. **Träger öffentlicher Belange**

Öffentlicher Belang **Bodenschutzrecht**

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon)

**Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 43, Münchener Str. 9, 86551
Aichach; Tel. 08251/92-368**

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.1 | ☐ | Keine Äußerung |
| 2.2 | ☐ | Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| 2.3 | ☐ | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes |
| 2.4 | Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) | |
| | ☐ | Einwendungen |
| | ☐ | Rechtsgrundlagen |

	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Das SO liegt in einem Bereich hochwertiger Böden. Nach fachlicher Stellungnahme der Bodenschutzingenieurin des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth liegt der Planungsbereich zum Teil im Bereich von Pseudogley-Braunerden und in hochfunktionalen Parabraunerden aus Schluff bis Schluffton. Letztere gehören zu den besten Ackerböden Bayerns und liegen mit ihrer Bodenzahl deutlich über dem Landkreis-Durchschnitt. Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG zählen zu den grundsätzlich nicht geeigneten Flächen (Ausschlussflächen). Im Umweltbericht (Punkt 10) sollte daher ergänzend auch auf die Standorteignung eingegangen werden (s. auch grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage zum Schreiben des StMB vom 05.12.2024). Nähere Informationen speziell zum „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ finden Sie zudem in der gleichnamigen LABO-Arbeitshilfe vom 28.02.2023 (https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf&ved=2ahUKEwifwoyl3d-HAxU4xglHHSOcMDQQFn0ECCAQAQ&usq=AOvVaw252Laq4QQ5dD_JvXcpTPuB)	
Aichach, den 22.5.26 Ort, Datum	 Kirsten Gerstmair (VA) Unterschrift, Dienstbezeichnung